



AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER ANERKENNUNGSKOMMISSION AK

1. Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen für die Psychotherapieweiterbildung.
2. Sie berät WeiterbildungsinteressentInnen, welche nicht Psychologie im Hauptfach an einer Hochschule abgeschlossen haben, bezüglich der Aufnahmebedingungen und verweist sie an die Charta.
3. Sie überprüft den Abschluss der Weiterbildungsphase I in Personzentrierter Psychotherapie als Voraussetzung zur Zulassung zur Weiterbildungsphase II.
4. Sie prüft und berät TeilnehmerInnen der Postgradualen Weiterbildung in Personzentrierter Psychotherapie und der Weiterbildung in Personzentrierter Beratung bezüglich ihres Weiterbildungsstandes.
5. Sie überprüft bei Anträgen von Einzelpersonen die Anrechnung und Anerkennung einzelner **pca.acp**-externer Weiterbildungselemente.
6. Sie prüft die Zertifikatsgesuche der Personzentrierten PsychotherapeutInnen und verfährt gemäss Art. 14 Seite 11 dieser Weiterbildungsrichtlinien.
7. Sie prüft die Diplomesuche der Personzentrierten BeraterInnen.
8. Sie prüft und berät angehende AusbilderInnen für Personzentrierte Psychotherapie und AusbilderInnen für Personzentrierte Beratung bezüglich ihres Weiterbildungsstandes.
9. Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen für den/die LehrtherapeutIn für Selbsterfahrung für den/die SupervisorIn für Personzentrierte Psychotherapie und für die/den AusbilderIn **pca.acp**.
10. Auf Antrag überprüft sie den Inhalt der Verpflichtungen von LehrtherapeutInnen, SupervisorInnen, AusbilderInnen in Personzentrierter Psychotherapie und AusbilderInnen in Personzentrierter Beratung **pca.acp**.
11. Sie überprüft bei Wohnorts- und/oder Arbeitsortwechsel in die Schweiz die Äquivalenz internationaler oder ausländischer Kurse und Weiterbildungseinheiten für einzelne TeilnehmerInnen (Art. 28 und 29, Seite 16-17).
12. Die Mitgliederversammlung, die Fachgruppen und der Vorstand können der Anerkennungskommission weitere Aufgaben zuweisen.
13. Die Abklärungen der Anerkennungskommission sind für Mitglieder der **pca.acp** unentgeltlich. Nichtmitglieder entrichten der **pca.acp** eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-.
14. Die Abklärungen der Anerkennungskommission im Namen der FSP oder anderer Dachorganisationen sind für Mitglieder der **pca.acp** entgeltlich. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr legt die Weiterbildungsleitung in Absprache mit dem Vorstand fest. Der jeweils aktuelle Betrag kann bei der Geschäftsstelle/Sekretariat der **pca.acp** erfahren werden.